

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 12

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 23. März.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

**Inhalt:** Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps. — Die Eisenbahnen der europäischen Kontinentalmächte im Dienste des Krieges. (Fortsetzung.) — Deutscher Armeekalender 1889. — Eidgenossenschaft: Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen. Ueber Verkauf alter Militäreffekten und Beseitigung militärischer Abzeichen. VIII. Division: Kadrevorkurs der ersten Rekrutenschule. Der Unteroffiziersverein des Kantons Glarus. Tessin: Entenjäger. Dislokationswechsel. Lugano: Unterkunft der eidg. Okkupationstruppen. Bellinzona: Landwehr-Bataillon 96. — Ausland: Frankreich: Cavallerie-Kommission. England: Änderung des Heeressystems. Russland: Seltene Disziplin. — Bibliographie.

## Pensionsgesetz für das schweizerische Instruktionskorps.

Es ist schon oft und viel über die Pensionirung des schweizerischen Instruktionskorps geschrieben worden, dass es endlich an der Zeit sein dürfte, das Gebiet der allgemeinen Gesichtspunkte zu verlassen und dasjenige der positiven Vorschläge zu betreten.

Unseres Wissens ist die Wünschbarkeit, diesen Gegenstand logifirend zu behandeln, von keiner Seite ernstlich beanstandet, vielmehr muss es als dringende Notwendigkeit bezeichnet werden, Zuständen abzuhelfen, welche unserm Staatswesen nicht zur Ehre gereichen.

Schon das blosse Gefühl der Billigkeit verlangt gebieterisch, dass jenen Männern, welche zum Theil mit feuriger Begeisterung und alle, ohne Ausnahme, mit rühmlicher Gewissenhaftigkeit an der Erziehung der schweizerischen Wehrmänner arbeiten und dadurch dem Vaterlande eminente Dienste erweisen, in der Ausübung ihres schweren und gesundheitstötenden Berufes aber frühzeitig alt und dienstuntauglich werden, bei ihrem Rücktritte nicht nur Worte des Dankes ausgesprochen, sondern auch materielle Anerkennung zu Theil werde.

In zweiter Linie fordert es das Interesse der Armee, dass die Instruktion der Truppen alle Zeit in den Händen von Männern liege, welche mit jugendlicher Kraft und Ausdauer den hohen Anforderungen des Dienstes genügen können. Und wenn für die Truppenführung erprobte Tüchtigkeit und praktische Erfahrung Haupt erfordernisse sind, so verlangt die Instruktion der jungen Wehrmannschaft ausser hinreichender Be-

fähigung und Bildung hervorragende Thatkraft, jugendlich idealen Schwung und Begeisterung für das nationale Wehrwesen.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlassen, in dieser Sache unsere Meinung zu äussern und die Prinzipien, welche bei Schaffung eines Pensionsgesetzes für das schweizerische Instruktionskorps ins Auge zu fassen sind, in nachstehendem Projekte niederzulegen.

1. Der Bund gründet und unterhält einen Pensionsfonds zu Gunsten des schweizerischen Instruktionskorps.

2. Die Leistungen des Bundes bestehen in:

a) 30 jährlichen Einlagen von Fr. 250. — für jede Stelle eines höhern Instruktors,

„ 200. — für jede Stelle eines Instruktors II. Klasse,

„ 150. — für die Stelle eines Hülfsinstructors.

b) Einer einmaligen Einlage von Fr. 500,000. — als Nachholung aller seit 1875 versäumten Einlagen inkl. Zinse.

c) Eventuellen Nachschüssen für Instruktoren, welche schon vor 1875 in eidgenössischem oder kantonalem Dienste gestanden.

d) 4 prozentige Verzinsung dieser Kapitalien vom Jahre 1889 an.

3. Nach 30 oder mehr Dienstjahren ist jeder schweizerische Instruktor pensionsberechtigt und zwar zu

Fr. 1000. — per Jahr jeder höhere Instruktor,

„ 800. — „ „ „ Instruktor II. Kl.,

„ 600. — „ „ „ Hülfsinstruktor.

Diese Beträge werden jeweilen zur Hälfte auf Ende Juni und Dezember ausgerichtet.

4. Aus dem Pensionsfonds werden auch Kapitalzahlungen geleistet: